

Praxisverkauf – Gestaltungsmöglichkeiten?

Der Markt der Strahlentherapie ist in Bewegung, zunehmend versuchen Kapitalmarkt-orientierte Gesellschaften in den Markt zu gelangen und Praxen zu erwerben. Hintergrund ist die hohe Wirtschaftlichkeit, mit der Strahlentherapie-Praxen in aller Regel betrieben werden. Durchschnittliche Renditen zwischen 35% und 50% locken Investoren an, denn die attraktiven Alternativen in Unternehmen zu investieren, sind rar. Investitionen in gewerbliche Unternehmen sind aus Sicht einer Renditeerwartung vergleichsweise nicht so attraktiv, oft muss man sich hier mit 10% Rendite zufrieden geben.

Kein Wunder also, dass große Investoren nunmehr auf den Zug aufspringen möchten und sich mehr und mehr dem attraktiven Markt der Strahlentherapie zuwenden.

Wenn nun ein potentieller Erwerber auf einen potentiellen Veräußerer trifft, ist es für beide Seiten wesentlich, sowohl finanziell als auch steuerlich die optimalen Entscheidungen zu treffen.

Eines der Kernprobleme in dieser Konstellation sind oft die konträren Vorstellungen über die Rechtsform. Der überwiegende Teil der Strahlentherapeuten ist in Form von Einzelunternehmen oder Berufsausübungsgemeinschaften, also Personengesellschaften organisiert. Diese Organisationsstrukturen sind oft historisch bedingt und während der Phase des aktiven Arbeitens auch oft eine gute Wahl, denn sie sind aus juristischer und steuerlicher Sicht in aller Regel einfach zu handhaben. Zudem hat der Arzt im Falle des Ausscheidens unter der Voraussetzung der Vollendung des 55. Lebensjahres und der vollständigen Aufgabe seiner bisherigen freiberuflichen Tätigkeit einmalig die Möglichkeit eine begünstigte Besteuerung eines möglichen Veräußerungsgewinnes zu genießen. (§§ 16/34 EStG)

Aber ist diese Rechtsform auch im Sinne eines möglichen Kapitalmarkt-orientierten Erwerbes? Diese Frage ist oftmals zu verneinen, denn in aller Regel handelt es sich um Kapitalgesellschaften die den Erwerb von Anteilen an Kapitalgesellschaften gegenüber dem Erwerb von Praxisanteilen in Rechtsform einer Personengesellschaft bevorzugen.

Wie kann man also hier einen Interessenausgleich schaffen?

Eine mögliche langfristig vorzubereitende Lösung ist die steuerneutrale Einbringung der Praxis / des Praxisanteils in eine neu zu gründende MVZ-GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten. Dies ist zwar grundsätzlich unter Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes unter Ausnutzung der Buchwertfortführungsklausel des § 20 Abs. 2 UmwStG möglich, löst aber für die Folgejahre steuerliche Restriktionen aus, deren Verletzung u.U. erhebliche Steuernachteile auslösen könnte. Zum einen ist hier eine sogenannte 7-jährige Haltefrist zu nennen. Verkaufen oder übertragen Sie Ihre neuen GmbH-Anteile in diesem Zeitraum, oder wird die Gesellschaft in diesem Zeitraum aufgelöst, so kann es rückwirkend auf den Zeitpunkt der Einbringung Ihrer Einzelpraxis oder Ihres Praxisanteils in die neue MVZ-GmbH zur ungewollten Besteuerung von Teilen oder der gesamten stillen Reserven kommen, dann allerdings nicht begünstigt, sondern mit dem vollen laufenden Steuersatz.

Ein solches Szenario gilt es natürlich zu vermeiden und daher ist in dieser „klassischen Variante“ der Umwandlung stets zu empfehlen, zwischen einem geplanten Verkauf und der vorhergehenden Umwandlung einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren anzustreben. Die Besteuerung des Veräußerungsgewinnes selbst erfolgt dann nach dem sogenannten „Teileinkünfteverfahren“ und ist nach aktueller Gesetzgebung mit rund 27,5% Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn ebenfalls sehr attraktiv.

Kann man diese 7 Jahresfrist vermeiden?

Es kann Konstellationen geben, in denen diese 7 Jahres-Frist nicht anzuwenden ist und sowohl der Verkäufer als auch ein potentieller Erwerber Ihr jeweiliges Ziel erreichen. Hierzu gründet der oder die Veräußerer im zeitlichen Umfeld einer geplanten Veräußerung eine „Vorrats-GmbH“ und führt diese parallel zu seiner Praxis. Man kann hier von einem Zeitraum von etwa einem Viertel Jahr sprechen, es ist entscheidend, dass alle Eintragungen im Handelsregister für diese „Vorrats-GmbH“ erfolgt sind, bevor man den nächsten Schritt geht.

Sobald sich Verkäufer und potentieller Erwerber handelseinig sind, können dann im Rahmen eines einheitlichen notariellen Vertragswerkes die Vorteile der begünstigten Besteuerung des Verkaufes und der Wunsch des Erwerbers Kapitalgesellschaftsanteile zu erwerben, vereint werden. Vereinfacht dargestellt muss nun der Veräußerer eine gemischte Bar- und Sachkapitalerhöhung der „Vorrats-GmbH“ beschließen, dies unter Bildung neuer Geschäftsanteile die ihm zugerechnet werden. Als Gegenleistung wird eine Bareinlage (z.B. € 1.000) und der Geschäftsanteil an der Praxis in die „Vorrats-GmbH“ zum gemeinen Wert (das entspricht dem Veräußerungspreis) eingebracht. Zeitgleich werden die Geschäftsanteile der „Vorrats-GmbH“ auf den Erwerber entgeltlich zum vereinbarten Veräußerungspreis übertragen.

Als Ergebnis hat der Veräußerer durch Einbringung zum gemeinen Wert die stillen Reserven aufgedeckt und es ergibt sich für ihn ein Veräußerungsgewinn. Dadurch, dass der gesamte Vorgang im Kontext des Umwandlungssteuergesetzes erfolgt, ist unter Einhaltung aller Voraussetzungen und Rahmenbedingungen dieser Veräußerungsgewinn analog der Veräußerung einer Einzelpraxis oder einer gesamten Beteiligung an einer Personengesellschaft steuerlich begünstigt. (Ansatz §§ 16/34 EStG wenn die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind)

Aber Vorsicht bei dieser Konstellation! Der Gesetzgeber stellt enge Rahmenbedingungen und Vorschriften auf, auch sind an geeigneter Stelle jeweils die richtigen Anträge zu stellen.

Gerne beraten wir Sie zu diesen oder anderen steuerlichen Themen! Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 0911 – 62 8000.

Oliver Dümpelmann

Steuerberater | Fachberater für Heilberufe (IFU/ISM gGmbH) | Fachberater für das Gesundheitswesen (IBG/HS Bremerhafen)

Dümpelmann & Kollegen GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Am Gräslein 12

90402 Nürnberg

<http://www.duempelmann-kollegen.de>